

Bitte an den Falzmarken falzen und im Fensterbriefumschlag versenden an

**Landeshauptstadt Düsseldorf**  
**Umweltamt**  
**Abteilung 19/2**  
**Brinckmannstraße 7**  
**40225 Düsseldorf**

oder per Telefax: 02 11.89-2 94 02

## Vollzug der Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung – FBStVO

### Anzeige nach § 2 Abs. 5 Festbrennstoffverordnung

#### Antragstellerin/Antragsteller

Familiename, Vorname		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon*	Telefax*	E-Mail-Adresse*

#### Aufstellort der Einzelraumfeuerungsanlage

Familiename, Vorname		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon*	Telefax*	E-Mail-Adresse*

#### Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme

Datum
-------

#### Es handelt sich bei der Einzelraumfeuerstätte um folgenden Typ

Hersteller	Genauere Typbezeichnung (Typschild)
Nennwärmeleistung/Wärmeleistungsbereich kW	Baujahr

\* freiwillige Angabe

### Feuerstättenart

- Raumheizer mit Flachfeuerung
- Raumheizer mit Füllfeuerung
- Speichereinzelfeuerstätte
- Kamineinsatz (geschlossene Betriebsweise)
- Kachelofeneinsatz mit Flachfeuerung
- Kachelofeneinsatz mit Füllfeuerung
- Herd
- Heizungsherd
- Pelletofen ohne Wassertasche
- Pelletofen mit Wassertasche

### Die Feuerstätte ist für folgende Brennstoffe zugelassen

- Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005
- naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus – Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.

Ich bestätige, dass beim Betrieb der geplanten Einzelraumfeuerstätte die in § 2 Abs. 4 FBStVO geforderten Emissionsgrenzwerte und der Mindestwirkungsgrad eingehalten werden.

Den mir vom Händler bzw. Hersteller übergebenen Prüfbericht (Prüfstandsmessbescheinigung) zur Typprüfung der Feuerstätte habe ich beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers

### Hinweis:

Eine Rückmeldung des Umweltamtes erfolgt nicht, wenn die Einzelraumfeuerstätte entsprechend Ihren Angaben mit den Anforderungen der Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung übereinstimmt.

Zu Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend § 43 der Landesbauordnung – BauO NRW die Feuerstätte erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigt hat, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.